

Vereinbarung

zwischen

..... vertreten durch
-Arbeitgeber-

und dem Betriebsrat vertreten
durch den/die BetriebsratsvorsitzendeN
-Betriebsrat-

Präambel

Der Bundestag hat festgestellt, dass aufgrund der CoViD19-Pandemie eine epidemische Lage von nationaler Bedeutung vorliegt. Nach den Empfehlungen bzw. Vorgaben der zuständigen Behörden sollen persönliche Kontakte weitestgehend vermieden werden.

Die oben genannten Parteien vereinbaren daher das Folgende:

1.

Der Arbeitgeber verzichtet darauf, Einwände gegen Beschlüsse geltend zu machen, die darin liegen, dass der Betriebsrat Beschlüsse durch eine Videokonferenz fasst.

Der Arbeitgeber wird eine Beschlussfassung des Betriebsrats durch Videokonferenz nicht als Pflichtverletzung des Betriebsrates oder seiner Mitglieder ansehen (§ 23 Abs. 1 BetrVG).

2.

Andere Regelungsabreden oder Betriebsvereinbarungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft und kann von jeder Partei durch Erklärung in Textform mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt ferner außer Kraft wenn gemäß § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufgehoben wird.

Datum:

Datum:

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Betriebsratsvorsitzender)